

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von  
Prüfungsordnungen  
hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für einen bestehenden  
Masterstudiengang**

Vorlage Nr. XXVIII/44

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

# Universität Bremen

---

bearbeitet von: Org.Zeichen: 13-2  
Bremen, den 09.12.2019  
Tel.: 218-60352  
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

## Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/44  
Sitzung XXVIII/4  
am 18.12.2019

**Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen

**Titel:** Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für einen bestehenden Masterstudiengang

**Antragsteller/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Berichterstatter/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

**Begründung:** Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. des Rats des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch den Rektor, auf der Grundlage einer rechtlichen und administrativen Prüfung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen für das Lehramt hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetz treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Die Änderung wurde im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt sowie dem Fachbereichsrat vorgelegt. Die im Vergleich zur Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen der Aufnahmeordnungen bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Masterstudiengangs wird dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO Musikwissenschaft

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“  
an der Universität Bremen**

Vom xx.XY.2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx.XY.2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), **zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

**Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. **Der Nachweis von musikwissenschaftlichen Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 CP, erworben im Rahmen eines Hochschulschulstudiums, oder anderen Qualifizierungsmaßnahmen oder praktischen Tätigkeiten, die in Bezug auf Inhalt, Umfang und Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede zu jenen erkennen lassen.**
- c. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Bei Bewerbungen aus dem Ausland müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)** entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben von ein bis zwei Seiten (DIN A4), welches das besondere Interesse am Studienfach „Musikwissenschaft“ begründet und folgende Angaben enthalten soll:
  - i. Begründung des Interesses am Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ vor dem Hintergrund eigener Vorerfahrungen und Qualifikationen, **einschließlich einer detaillierten Darstellung hinreichender Fähig- und Fertigkeiten in der Musiktheorie und Gehörbildung.**
  - ii. Begründung des Interesses am wissenschaftlichen Profil des Instituts.
  - iii. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 **Buchstabe a und b** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 132 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 **Buchstaben** a, b, **d** und c (Nachweis Deutschkenntnisse B2), kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 **Buchstabe** c (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember des selben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so werden die Bewerberinnen und Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. **Semesterbeginn** ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und **Wintersemester** zugelassen, **Semesterbeginn** ist der 1. April **bzw. der 1. Oktober**.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Ein ausgefüllter** Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen **inklusive Nachweis von Leistungen, die für eine Anrechnung und Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b relevant sein könnten**;
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 **Buchstabe** c, auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe** c auf dem Niveau C1,
- tabellarischer Lebenslauf, ggf. mit Auflistung aller bisherigen Arbeitserfahrungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.**

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien aufteilen:

- bis 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 132 CP). Dabei werden die Noten **ggf. gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und** wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- bis 40 Punkte: Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Musikwissenschaft. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 40 Punkten unter Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,

- 2,1 – 2,5                    24 Punkte,
- 2,6 – 3,0                    16 Punkte,
- 3,1 – 3,5                    8 Punkte,
- 3,6 – 4,0                    0 Punkte
  
- bis 20 Punkte: Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe d.** Bewertet werden die Begründung des Interesses am Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 20 Punkten. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:
  - 1,0 – 1,5                    20 Punkte
  - 1,6 – 2,0                    16 Punkte,
  - 2,1 – 2,5                    12 Punkte,
  - 2,6 – 3,0                    8 Punkte,
  - 3,1 – 3,5                    4 Punkte,
  - 3,6 – 4,0                    0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an die Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden sowie
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. **Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.**

Bremen, den xx. XY. 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen